Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

62. Verordnung vom 03.12.1817 publ. 11.12.1817

von dem Militair = Chef ber Confens ertheilt ift, ohne welchen eine folche Klage gar nicht angenommen werden fann) nach jener Berordnung fowol, als auch nach dem jesigen Reffort-Reglement vor das Herzogliche Confistorium gehoren: fo find bei der Militair= Commission dennoch seither mehrere solche Klagen angebracht worden. Die Militair= Commission findet sich deshalb veranlagt, in Gemäßheit diefer Berordnungen hiedurch bekannt zu machen, daß alle bei ihr angebrachte Klagen aus angeblichen Ghe = Versprechen der Unterofficiers und Goldaten sofort abgewiesen, und in Gemagheit ber zuerft ans geführten Berordnung die gegen Unteroffi= ciers und Soldaten erhobenen Schwanges rungsklagen auf Alimentations = und son= stige Rosten nur in so fern zugelassen und berückfichtigt werden konnen, als der Bes Flagte außer seiner Lohnung eigenes Bers mogen besigt, mithin aus diesem feinem eis genen Vermögen zu den Koften bes Wochens betts und zur Ernahrung des von ihm er= zeugten unehelichen Kindes angehalten wers den kann.

62) Der Justiz-Canzlen Bekannts machung vom 3. December publ. 11. ej. 1817.